



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Harnisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die elektronische Verwaltung in Bayern  
(Drs. 17/7537)**

**hier: Vollständiges Inkrafttreten innerhalb dieser Legislaturperiode**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:

„4. Art. 5 Abs. 2 Satz 1, Art. 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und Art. 5 Abs. 1 am 1. Juli 2018.“

2. Nr. 5 wird aufgehoben.

### **Begründung:**

Dem Gesetzentwurf zufolge sollen die Bestimmungen nacheinander in insgesamt fünf eher unambitionierten zeitlichen Stufen bis zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Hier geht es insbesondere um bereitzustellende geeignete Verschlüsselungsverfahren, den elektronischen Identitätsnachweis über den neuen Personalausweis (nPA) und elektronische Aufenthaltstitel (eAT) sowie anzubietende elektronische Zahlungsmöglichkeiten. Erst zum 27. November 2019 sollen darüber hinaus der Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen gesetzlich verpflichtend werden. Damit verlagert das BayEGovG zentrale Voraussetzungen und Möglichkeiten einer digitalen Verwaltung weit in die nächste Legislaturperiode. Angesichts der hohen öffentlichen Sensibilität im Hinblick auf Datensicherheit und die Erwartungshaltung an sichere elektronische Kommunikationswege ist es insbesondere nicht nachvollziehbar, eine Verpflichtung zum Anbieten geeigneter Verschlüsselungsverfahren erst ab 2020 festzuschreiben. Zwar wird die öffentliche Verwaltung Zeit brauchen, die im Gesetz niedergelegten Bestimmungen nach und nach umzusetzen. Der Zeithorizont der 17. Legislaturperiode sollte aber hierfür ausreichen. Als Datum für das Inkrafttreten der in Rede stehenden Bestimmungen wird deshalb der 1. Juli 2018 vorgeschlagen.